

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2015 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

**§ 1**

**Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016 in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 07. Dezember 2016 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,85 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

**§ 2**

**Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2015**

**0,09 €/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort  
Bürgermeisterin

- Siegel -

## Anlage:

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben

### Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge = 1.048.043,53 m<sup>2</sup>

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke  
Bebauungsplangebiete (Erschließung)

1. – Bebauungsplan Giesecke-Weg	=	23.663,87 m <sup>2</sup>
2. – Bebauungsplan Kastanienallee	=	5.566,00 m <sup>2</sup>
3. – Bebauungsplan Brockenblick	=	3.900,00 m <sup>2</sup>
4. – Rudolf-Breitscheid-Ring	=	1.919,00 m <sup>2</sup>
Verteilungsfläche	=	<b>1.013.294,66 m<sup>2</sup></b>
		=====

### Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2015 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	121.670,16 €
davon		
- Gemeindeanteil 27,85 %	=	33.885,14 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 72,15 %	=	87.785,02 €

---

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	87.785,02 €
- abzüglich Leistungen Dritter 50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €

---

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	<b>87.785,02 €</b>
		=====

### Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m<sup>2</sup>):

87.785,02 €	:	1.013.294,66 m <sup>2</sup>	=	0,0867 €/m <sup>2</sup>
			~	0,09 €/m <sup>2</sup>